



INFOBLATT

Brandsicherheitswache

Allgemeines

Brandsicherheitswachen sind Maßnahmen des **vorbeugenden Brandschutzes**. Bei bestimmten Veranstaltungen und Anlässen mit **erhöhter Gefahr** wird ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, um im Gefahrenfall sofort eingreifen zu können.

Brandsicherheitswachen werden entweder im Zuge des Genehmigungsverfahrens für Veranstaltungen

- durch die zuständige **Ordnungsbehörde** angeordnet oder
- sie sind Bestandteil der **Baugenehmigung** bzw. der Betriebserlaubnis.

Grundsätzlich haben Veranstalter oder Betreiber von Einrichtungen für die Sicherheit ihrer Veranstaltungen zu sorgen und ggf. auch Brandsicherheitswachen einzurichten. Nicht alle Veranstalter sind in der Lage, einen Sicherheitsdienst selbst zu organisieren. Deshalb wird im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) festgeschrieben, dass die Brandsicherheitswache von der Gemeinde gestellt wird.

Rechtliche Grundlage nach § 27 BHKG:

„(1) Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen. Die Gemeinde entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist. Sie kann bei Bedarf Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Ist die Veranstalterin oder der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat die Gemeinde ihr oder ihm diese Aufgabe zu übertragen. In allen anderen Fällen stellt die Gemeinde die Brandsicherheitswache.

(3) Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu

verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.“

Wann ist eine Brandsicherheitswache erforderlich?

Baurechtliche Vorgaben

Die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung - SBauVO) regelt im

§ 41, in welchen Fällen eine Brandsicherheitswache bzw. ein Sanitäts- und Rettungsdienst erforderlich ist:

1. *Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.*
2. *Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die Brandschutzdienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.*
3. *Veranstaltungen mit voraussichtlich mehr als 5.000 Besuchern sind den für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörden rechtzeitig anzuzeigen.*

Feuerschutzrechtliche Vorgaben

Das BHKG nennt als Voraussetzung für eine Brandsicherheitswache

- eine erhöhte Brandgefahr bei Veranstaltungen sowie
- die Gefährdung einer großen Anzahl von Personen bei Ausbruch eines Brandes.

Wann liegt eine erhöhte Brandgefahr vor?

Eine erhöhte Brandgefahr liegt vor, wenn in den Veranstaltungsräumen sehr viele feuerge-

fährliche Stoffe lagern oder verwendet werden. Die besondere Gefahr kann sich auch aus der Art der Veranstaltung ergeben.

Beispiel: Ein mittelalterliches Spektakel mit offenen Feuern und pyrotechnischen Effekten

Aber auch bei Großveranstaltungen im Grünen kann eine erhöhte Brandgefahr bestehen, wenn Wald und Natur eine erhöhte Waldbranddisposition durch trockenes Laub etc. aufweisen.

Wann liegt eine Gefährdung einer großen Anzahl von Personen vor?

Was eine „große Anzahl von gefährdeten Personen“ ist, ist weder durch Gesetz noch durch Rechtsprechung genau geregelt.

Der Begriff ist also im konkreten Einzelfall auszulegen. Bei der Bewertung des Begriffs ist die Ausgestaltung des Veranstaltungsortes sowie der Zustand der sich dort aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

Beispiel: Halten sich zahlreiche ortskundige Erwachsene in einem übersichtlichen, leicht zugänglichen, ebenerdigen Raum auf, wird man nicht unbedingt von einer großen Anzahl gefährdeter Personen sprechen. Anders sieht es aus, wenn es sich um gebrechliche Personen im x-ten Obergeschoss eines Gebäudes handelt.

Als Bemessungsgrundlage wird die erwartete (zeitgleiche) Besucheranzahl wie folgt grob unterteilt:

- bis 200 Personen
- 200 - 1.500 Personen
- mehr als 1.500 Personen

Veranstaltungen mit **mehr als 5.000 Besuchern** werden grundsätzlich noch einmal gesondert betrachtet und bewertet.

Auslastungsgrad

Der Auslastungsgrad bezeichnet das Verhältnis der Anzahl anwesender Personen zur maximal zulässigen Besucheranzahl und wird wie folgt unterteilt:

- unter 50 %
- bis 75 %

- über 75 %

In welcher Stärke wird eine Brandsicherheitswache eingerichtet?

Die erforderliche Anzahl der Einsatzkräfte richtet sich nach der Gefährlichkeit der jeweiligen Veranstaltung.

Maßgeblich für die Personalstärke ist die fachliche Einschätzung des verantwortlichen Einsatzleiters. Zu entscheiden ist auch, ob es notwendig ist, ein Feuerwehrfahrzeug vor Ort zu stationieren.

Was ist bei der Anzeige von Veranstaltungen zu beachten?

Brandsicherheitswachen müssen durch den Veranstalter **rechtzeitig**, d.h. **mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn**, bei der Stadt Rösrath, Fachbereich 3 - Ordnung beantragt werden. Durch den *Sachbearbeiter Feuerschutz, Katastrophenschutz, Rettungsdienst* erfolgt eine Anforderung bei der Feuerwehr. Eine rechtzeitige Anforderung ist aus mehreren Gründen erforderlich:

1. Bei der Stadt Rösrath übernehmen ausschließlich ehrenamtliche Feuerwehrfrauen und -männer den Dienst. Diese Einsatzkräfte sowie deren Arbeitgeber müssen sich möglichst frühzeitig auf den Dienst einstellen können.
2. Bei Veranstaltungen, bei denen nach baurechtlichen Vorgaben keine Brandsicherheitswache erforderlich ist, muss die Gefahrensituation durch die Behörde analysiert werden können. Nur dann kann die Frage, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, sachgerecht beurteilt werden.

Feuerwerk

Sollten Sie beabsichtigen, im Rahmen der geplanten Veranstaltung ein Feuerwerk abzubrennen, bedarf dies einer gesonderten Ausnahmegenehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes nach § 11 LImSchG NRW.

Diese Genehmigung muss **mindestens 14 Tage vorher** schriftlich bei folgender Stelle beantragt werden:

Stadt Rösrath

Die Bürgermeisterin
FB 3 Bürgerdienste, Ordnung

Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Herr Hahn

Telefon: (0 22 05) 802 203

Fax: (0 22 05) 802 88 229

Welche Aufgaben hat eine Brandsicherheitswache?

Nach den einschlägigen Vorgaben des BHKG NRW können Angehörige einer Brandsicherheitswache Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

Aufgaben vor der Veranstaltung

Die Brandsicherheitswache führt eine Sichtprüfung der Versammlungsstätte, insbesondere des Bühnenbereichs einschließlich der Nebenräume, rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung durch. Ein **Dienstantritt etwa eine Stunde vorher** (je nach Größe der Versammlungsstätte) ist daher erforderlich. Die Brandsicherheitswache meldet sich beim Betreiber, Veranstalter oder dessen Beauftragten an.

Im Einzelnen lassen sich die Aufgaben der Brandsicherheitswache vor Beginn der Veranstaltung wie folgt auflisten:

- Überprüfung des Feuerwehrrufs 112
- Einhaltung des bauaufsichtlich genehmigten Bestuhlungsplans
- Überprüfung, ob die Feuerlöscheinrichtungen und -geräte (Wandhydranten, Kleinlöschgeräte) frei zugänglich und betriebsbereit sind
- Überprüfung, ob die Rettungswege (einschließlich der Notausgänge) frei und beleuchtet sind
- Überprüfung der Sicherheitsbeleuchtung
- Überprüfung, ob die Feuerwehrezufahrten und -bewegungsflächen frei sind

Bei Mängeln wird der Veranstalter bzw. Betreiber informiert und zur Abstellung der Mängel aufgefordert. Können schwerwiegende Mängel, die eine konkrete Gefährdung darstellen, nicht sofort beseitigt werden, kann der Bürgermeister oder eine Person als Vertretung im Amt anordnen, dass die Veranstaltung nicht beginnen darf oder beendet werden muss.

Aufgaben während der Veranstaltung

Während der Veranstaltung werden die Vorgänge auf der Bühne und die vorgeschriebe-

nen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam beobachtet.

In den Pausen und bei Umbauten achtet die Brandsicherheitswache darauf, dass die Sicherheitseinrichtungen frei zugänglich bleiben.

Aufgaben nach der Veranstaltung

Die Brandsicherheitswache ist frühestens beendet, wenn alle Besucherinnen und Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Ausnahmsweise endet die Brandsicherheitswache früher, wenn eine besondere Gefährdung, beispielsweise aufgrund der geringen Anzahl der verbliebenen Besucher, nicht mehr gegeben ist.

Die Brandsicherheitswache führt einen Schlussrundgang durch und meldet dem Veranstalter oder Betreiber die Beendigung der Brandsicherheitswache.

Über die Brandsicherheitswache wird ein Bericht oder Protokoll gefertigt, in welchem Beanstandungen, Mängel, Beschwerden und dergleichen vermerkt werden. Der Bericht über den Wachdienst ist vom Veranstalter oder dessen Bevollmächtigten zu unterschreiben.

Stellung der Brandsicherheitswache durch den Veranstalter

Die Gestellung einer Brandsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn

- der Veranstalter selbst eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache stellt

oder

- der Veranstalter/Betrieb über eine anerkannte Werkfeuerwehr verfügt.

Bei allem gilt, dass der Veranstalter eine Brandsicherheitswache stellen muss, die den Anforderungen im Hinblick auf Ausbildung und Ausrüstung genügt.

In jedem Fall ist eine Ausnahmegenehmigung der Brandschutzdienststelle des Rheinisch Bergischen Kreises zu beantragen:

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

Brandschutzdienststelle

Tel. (0 22 02) 13 - 0

Email: info@rbk-online.de

Wer trägt die Kosten einer Brandsicherheitswache?

Die Kosten für die Brandsicherheitswache werden nach der Feuerwehrsatzung der Stadt Rösrath in der jeweils gültigen Fassung von ihr festgesetzt und mittels Kostenbescheid erhoben.

Eine Barzahlung an das Wachpersonal ist nicht möglich und unzulässig.

Wichtige Hinweise

Haben Sie noch Fragen? – Rufen Sie an!

Stadt Rösrath

Die Bürgermeisterin
Fachbereich 3 Bürgerdienste, Ordnung
Feuer-/Katastrophenschutz
Hauptstraße 229
51503 Rösrath

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen der Brandsicherheitswache, des Bürgermeisters oder einer Person als Vertretung im Amt, sowie das nicht, nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Anzeigen einer Veranstaltung, bei der eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Sachbearbeiter/in:

Frau Chromow
Rathausplatz, Zimmer 116
Tel.: (0 22 05) 802 206
Fax: (0 22 05) 802 88 229
Email: Ordnung@Roesrath.de